

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 404 - Personal
	Bearbeiter/in	Klaudia Dmuß
	Telefon (0202)	563 6100
	Fax (0202)	563 8029
	E-Mail	klaudia.dmuss@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2959/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.06.2004	Ausschuss Zentrale Dienste	Entscheidung
"Clever mobil und fit zur Arbeit"		

Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion v. 23.06.03; Drucks. Nr. VO/1717/03

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Wuppertal sieht keine Möglichkeiten, sich über ihre bisherigen Aktivitäten hinaus an der Kampagne „Clever mobil und fit zur Arbeit“ zu beteiligen.
2. Der Bericht über die bereits durchgeführten und noch vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Benutzung von Fahrrad und ÖPNV für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Beschäftigten der Stadtverwaltung Wuppertal wird zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Uebrick

Begründung

Die Stadtverwaltung Wuppertal führt bereits eine Reihe von Maßnahmen durch, die der Zielrichtung der Initiative „clever mobil und fit zur Arbeit“ entsprechen. Eine Beteiligung darüber hinaus, würde personelle und finanzielle Ressourcen erfordern, die weder bei den betroffenen Leistungseinheiten noch im Haushaltsplan enthalten sind.

Darstellung der bisherigen Maßnahmen der Stadtverwaltung

Rechtlicher Rahmen

Für die Durchführung von Dienstfahrten bzw. Dienstreisen ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz – LRKG NW) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Vorschriften gelten für Angestellte und Arbeiter/innen durch Tarifvertrag entsprechend. Die Dienstanweisung „Verfahren zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstfahrten im Stadtgebiet Wuppertal“, die zum 01.07.2001 in Kraft getreten ist, konkretisiert die Anwendung des LRKG.

Die Dienstvereinbarung Parken, die zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal und dem Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Wuppertal über die Benutzung städt. Parkplätze in den Innenstadtbereichen von Barmen und Elberfeld für Beschäftigte der Stadtverwaltung Wuppertal am 01.10.2003 abgeschlossen wurde, regelt den kostenfreien bzw. kostengünstigen dienstlichen und privaten Zugang der städt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu städtischen Parkflächen.

Dienstfahrten

§ 3 Abs. 1 LRKG NW bestimmt, dass Dienstfahrten/Dienstreisen vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen sind, wenn nicht triftige Gründe dem entgegenstehen. In der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift wird explizit festgestellt, dass aus Gründen des Umweltschutzes Dienstfahrten/Dienstreisen mit dem ÖPNV (Bahn und Bus) durchzuführen sind.

Die Dienstvereinbarung „Verfahren zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstfahrten im Stadtgebiet Wuppertal“ führt in ihrer Ziffer 2 aus, dass aus Wirtschaftlichkeitsgründen bei der Durchführung von Dienstfahrten öffentliche Verkehrsmittel oder Dienstfahrzeuge zu benutzen sind. Unter Umweltschutzgesichtspunkten soll dem ÖPNV dabei auch dann Vorrang eingeräumt werden, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine geringfügige Zeitersparnis zu erwarten ist. Die Benutzung eines privaten Kfz für Dienstfahrten ist nur zulässig, wenn dies aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen notwendig ist.

Fahrkostenerstattung

Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden gemäß § 5 Abs. 1 LRKG die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

Wegen der angespannten Finanzlage der Stadt hatte die Verwaltung zu Beginn des Jahres 1982 die Reisekostenmittel erheblich reduziert. Darüber hinaus wurde mit Verfügung des damaligen Dezernates II vom 14.05.1982 ein weiterer Betrag von 50.000,00 DM gemäß § 28 GemHVO gesperrt. Die Sperre wurde am 12.07.1982 vom Rat der Stadt Wuppertal gebilligt.

Um diese Einsparungen zu realisieren wurde von der Verwaltung veranlasst, dass bei Dienstreisen u.a. nur noch die 2. Wagenklasse erstattet und auch bei PKW-Benutzung regelmäßig nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt werden.

Für Dienstfahrten mit dem ÖPNV im Stadtgebiet werden den Dienstreisenden gemäß Ziffer 4 der Dienstvereinbarung "Verfahren zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstfahrten im Stadtgebiet Wuppertal" 4er-Tickets zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Beschäftigte, die über privat beschaffte Zeit- oder Netzkarten bzw. das Ticket 2000 verfügen, haben diese nach LRKG für Dienstfahrten zu verwenden.

Dienstvereinbarung Parken

Die Dienstvereinbarung Parken, die zum 01.12.2002 in Kraft getreten ist, sieht in ihrer Fassung vom 01.10.2003 unter bestimmten Voraussetzungen kostenfreie Dauerparkmöglichkeiten vor. In der Dienstvereinbarung ist jedoch klargestellt, dass die Benutzung des ÖPNV Vorrang vor dem dienstlichen PKW-Einsatz - insbesondere bei Fahrten auf der Talachse - hat, sofern nicht besondere Umstände (z.B. Gepäckmitnahme) Ausnahmen rechtfertigen.

Zum kostenfreien Parken (§ 4 DV) sind berechtigt:

- Dienstwagen
- Private Fahrzeuge von Beschäftigten, die regelmäßig und häufig für Dienstfahrten mit einer Fahrleistung von mehr als 3.000 km eingesetzt werden,
- Schwerbehinderte mit dem Vermerk aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder G (gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis.

Für die Inanspruchnahme einer Dauerparkberechtigung für private PKW, die aufgrund häufiger (ca. an 80 Arbeitstagen/Jahr) oder unvorhersehbarer schneller Einsätze (Alarm) für Dienstfahrten ständig bereitgehalten und genutzt werden (dienstliche Härtefälle), ist ein monatliches Entgelt von 10,00 € zu entrichten. Beschäftigte, die ihren privateigenen PKW im Dienstinteresse temporär einsetzen, erhalten zu den jeweiligen dienstlichen Anlässen kostenlose Tagestickets.

Beschäftigte, denen die Benutzung des ÖPNV aus zwingenden persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, können auf Antrag eine Ausnahme-Parkgenehmigung erhalten (individuelle Härtefälle); über den Antrag entscheidet eine Härtefallkommission. Die Tätigkeit der Härtefallkommission orientiert sich vom Grundsatz her an der Möglichkeit, die Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln – auch im Rahmen des Park-and-ride-Verfahrens – zu erreichen; die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte begründet keinen individuellen Härtefall.

Nach den Bewertungskriterien der Härtefallkommission werden Dauerparkberechtigungen in folgenden Fällen erteilt:

- Kinderabholung bzw. Kinderbetreuung, wenn keine andere Person die Betreuung bzw. die Abholung des Kindes/der Kinder übernehmen kann und mindestens eines der Kinder noch nicht schulpflichtig ist und die Zeitvorgaben –z.B. Öffnungszeiten der Kindertagesstätte- eine Einhaltung der Arbeitszeit bei einer ÖPNV-Nutzung nicht ermöglichen,
- Betreuung von Familienmitgliedern, wenn ein Familienmitglied pflegebedürftig ist und die Antragstellerin/der Antragsteller hauptsächlich die Pflege übernimmt, oder
- Gesundheitliche Gründe vorliegen, die eine ÖPNV-Nutzung krankheitsbedingt unzumutbar erscheinen lassen, soweit diese mit einem ärztlichen Attest glaubhaft gemacht werden.

Förderung des ÖPNV

Die Stadt Wuppertal hat in der Zeit vom 01.12.1991 bis zum 30.11.2000 das Ticket 2000 Firmenservice (FS) genutzt. Dabei wurden für alle Beschäftigten - also auch für diejenigen, die ein Ticket nicht abnehmen wollten oder konnten – Tickets abgenommen. Die von den Beschäftigten nicht erworbenen Tickets wurden auf Antrag der Ressorts und Stadtbetriebe zum Einsatz für Dienstfahrten verwendet.

Mit dem Abonnementzeitraum ab Dezember 2000 bis November 2001 erfolgte eine Umstellung des vorherigen Verfahrens auf das Ticket 2000 FS Rabattmodell. Dabei wurden von der WSW AG nur noch Tickets für die Beschäftigten bezogen, die ein Abonnement wünschten. Da das Ticket 2000 FS Rabattmodell für den Einzelnen teurer war als vorherige Ticket, erhielten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Zuschuss, der die Mehrkosten ausglich. Die durchschnittliche Abnahmequote lag in den Jahren 1996 bis 2001 bei 46 %. Nach dem Ratsbeschluss vom 24.09.2001 den Zuschuss zum Ticket 2000 FS an die Beschäftigten zu streichen, wurden in den Jahren 2002 bis heute ca. 900 Firmentickets jährlich (ca. 18 %) abgenommen. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Beschäftigten in vielen Fällen ihre Tickets nunmehr unmittelbar von der WSW beziehen, weil sie – gegen einen geringen Aufpreis - gegenüber dem Firmenticket zusätzliche Vorteile (u.a. Übertragbarkeit der Tickets etc.) erlangen können.

Bezieher/innen des Ticket 2000 sowie Beschäftigte, die das Ticket 2000 im Abonnement über den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr oder anderer Unternehmen des ÖPNV erworben haben, können gemäß der Dienstvereinbarung Parken jährlich bis zu 60 Tagesparktickets zum ermäßigten Stückpreis von 0,50 € erwerben; andere Beschäftigte zahlen hierfür 1,50 €.

Förderung der Fahrradnutzung

Zur Zeit wird vom GMW der Plan umgesetzt, zwei Stellplätze im Rathaus-Parkhaus als Fahrradabstellanlage umzuwidmen und umzubauen. Damit haben die Beschäftigten -voraussichtlich ab dem Sommer 2004 die Gelegenheit, ihre Fahrräder sicher und in unmittelbarer Nähe zu ihrem Arbeitsplatz abzustellen. Sollten die Plätze von den Beschäftigten über die geplanten Kapazitäten hinaus nachgefragt werden, kann das Angebot an Fahrradabstellplätzen noch erweitert werden.

Sparsames und vorausschauenden Autofahren, kurz „ecodrive“

Die Verwaltung stellt für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Informationen zum sparsamen und vorausschauenden Autofahren, auch bekannt unter der Bezeichnung „ecodrive“, ins Internet (Umwelt/Umweltberatung/Umwelt-Tipps) . Die Umsetzung dieser Informationen dient der Sicherheit und kraftstoffsparenden Erledigung von dienstlichen und privaten Fahrten. Je nach Fahrzeugtyp und –alter lassen sich nach wissenschaftlichen Untersuchungen des Deutschen Verkehrssicherheitsrats bis zu 30% Kraftstoff sparen. Auf Betreiben der Verwaltung zertifizierten sich im Jahr 2000 drei Fahrschulen in Wuppertal für das Angebot entsprechender eintägiger Kurse.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Europäischen Woche der Mobilität vom 16.-22.09.2004 sind vom GB 1 folgende Aktivitäten zum Themenfeld „Clever mobil und fit zur Arbeit“ denkbar und leistbar, da sie mit geringem Aufwand durchgeführt bzw. umgesetzt werden können. Manche Aktionen sind ohnehin geplant und müssten nur terminlich entsprechend koordiniert und positioniert werden.

1. Die Aktion „**Fang den Wupp**“ (Federführung 106.02), die mit geringem Aufwand und unter der Voraussetzung, dass die Kosten für Fahrkarten von den WSW übernommen werden, kostenfrei durchgeführt werden könnte.
2. Ein „**Wettrennen zwischen ÖV-Nutzern, Automobilisten, Radfahrern und zu Fußgeher**“ (F 106.02), diese Aktion kann mit mittlerem Aufwand und unter der Voraussetzung, dass die Kosten für Fahrkarten von den WSW übernommen werden, kostenfrei durchgeführt werden.
3. Aktionen im Rahmen des Spürnasenpasses (z.B. **Verkehrsdetektiv, Bus-Bahn-Ralley** etc.) - (F 106.02). dies ist ebenfalls mit geringem Aufwand und unter der Voraussetzung, dass die Kosten für Fahrkarten von den WSW übernommen werden, kostenfrei machbar.
4. Info zum Themenfeld „**Car sharing**“ (Federführung liegt bei WSW)
5. **Mobilitätsberatung** der Verwaltungsmitarbeiter (Federführung WSW mit 404). – Dies könnte ggf. im Rahmen der vorgesehenen Neuausrichtung des Ticket 2000 durchgeführt werden.